

Limitierte Inklusion als Normalfall: Askriptive Personenkategorien im Politiksystem der funktional differenzierten Gesellschaft¹

Von Christine Weinbach

Zusammenfassung: Der vorliegende Beitrag interessiert sich aus differenzierungstheoretischer Perspektive am bundesdeutschen Beispiel für die Funktion askriptiver Personenkategorien im Politiksystem der funktional differenzierten Gesellschaft. Den Ausgangspunkt bildet die Geldabhängigkeit von Organisationen, welche die *limitierte Inklusion* von Individuen in die lebenslaufrelevanten Funktionssysteme zum Normalfall macht. Der *ationale* Wohlfahrtsstaat reagiert darauf mit der Regulierung des Arbeitsmarktzugangs durch die askriptiven Personenkategorien *nationale Zugehörigkeit* und *Geschlecht*, und erzeugt so eigene Formen limitierter Inklusion. Diese Personenkategorien werden im *europäisierten* Wohlfahrtsstaat durch die askriptive Personenkategorie des *rationalen Akteurs mit individueller Agency*, der sein *Wollen* in die Vertragslogiken des Arbeitsmarktes und des aktivierenden Sozialstaates stellt, ersetzt und der Arbeitsmarktzugang extensiviert. Bei allen Unterschieden zwischen dem nationalen und dem europäisierten Wohlfahrtsstaat begreift der Beitrag askriptive Personenkategorien als normative Strukturen einer *Ebene sekundärer Ordnungsbildung*, die sich zwischen Funktionssystem- und Organisationsebene schiebt und auf der Kategorien sozialer Ungleichheit im Wohlfahrtstaatsstaat produziert werden.

1. Einleitung

Während sich die Funktionssysteme im Laufe des 19. Jahrhunderts zunehmend gegeneinander differenzieren und auf eine *selbstreferentielle* Basis stellen – das Volk regiert sich selbst, die Ehe gründet auf der Liebe der Ehegatten, durch Geld wird Geld gewonnen – werden für Männer und Frauen, national Zugehörige und Fremde differenzierende Inklusionsmodi ausbuchstabiert und im *fremdreferentiellen* Bezug auf *vorsozial* gegebene Geschlechts- und Nationalcharaktere begründet. Solche „Kategorien sozialer Differenzierung [...], die quer zu funktionaler Differenzierung liegen“ (Stichweh 2000: 97), gelten der Systemtheorie Luhmann’scher Prägung zufolge „nicht aus den Leitunterscheidungen von Funktionssystemen“ hervorgegangen, und somit „klärungsbedürftig“ (Stichweh 2005: 170). Sie ausschließlich als „unbeabsichtigte[n] Nebeneffekt des Operierens der Systeme“ (Stichweh 2009: 41) zu begreifen, wird jedoch beispielsweise der Systematik, mit der das Politiksystem den Zugang zu „seinem“ Arbeitsmarkt entlang askriptiver Personenkategorien reguliert, nicht gerecht.

Dieser befasst sich ab dem späten 19. Jahrhundert immer aktiver mit der Exklusionsgefahr für seine Mitglieder, die nun vor allem von der Geldabhängigkeit der inklusionsrelevanten Organisationen ausgeht (Abschnitt 2) und *limitierte Inklusion* (Göbel / Schmidt 1998) in lebensführungsrelevante Funktionsbereiche zum *Normalfall* macht (Abschnitt 3). Der *nationale* Wohlfahrtsstaat des 20. Jahrhunderts nutzt diese Exklusionsgefahr produktiv für seine *Ordnungspolitik* u.a. durch Institutionenbildung an der Schnittstelle von Arbeitsmarkt, Familie und Sozialer Sicherheit. Dabei regelt er den Zugang zum Arbeitsmarkt in Orientierung an den askriptiven Personenkategorien *nationale Zugehörigkeit* und *Geschlecht* (Abschnitt 3.3). Die Einführung *weltgesellschaftlicher* Strukturvorgaben – universale Menschenrechte und eine aktive Beschäftigungspolitik – extensivieren den Arbeitsmarktzugang für Frauen und Ausländer, zuerst, ohne den Kern nationaler Selbstbeschreibung in Frage zu stellen (Abschnitt 4).

1 Der Text entstand im Rahmen des Forschungsprojekts „Geschlechterprogrammatik und Geschlechter(un)gleichheit im Politischen System“ an der Universität Potsdam. Mein Dank gilt der DFG für ihre Förderung. Außerdem bedanke ich mich für die instruktive Kritik zweier anonymer Gutachter, die mich bei der Revision einer vorherigen Version im besten Sinne angeregt hat.

Erst im *europäischen* Wohlfahrtsstaat, und hier im Zuge einer Beschäftigungspolitik der Deregulierung und der Einführung eines kontraktualistischen Mitgliedschaftsmodells, werden die askriptiven Personenkategorien *nationale Zugehörigkeit* und *Geschlecht* durch die askriptive Personenkategorie vom *rationalen Akteur mit individueller Agency* ersetzt (Abschnitt 5 und 6).

Richard Münch (2010) hat Niklas Luhmann vorgeworfen, seine Systemtheorie könne die jüngsten wohlfahrtsstaatlichen Umbauten aus architektonischen Gründen nicht erfassen. Der vorgelegte Text stellt seine sozialhistorische Analyse deshalb im Bezug auf Arbeiten von Markus Göbel und Johannes F.K. Schmidt (1998) sowie Michael Bommes (1999) in einen erweiterten systemtheoretischen Rahmen und behauptet, dass die Systemtheorie genügend Potential für einen entsprechenden Ausbau bietet.

2. Personenkategorien nationalstaatlicher Mitgliedschaft

2.1 Die vorstaatliche Gesellschaftsordnung: „cognitive map“ des Politiksystems

Mit der gesellschaftlichen Umstellung von stratifizierter auf funktionale Differenzierung setzt der frühmoderne Staat seine Programme zunehmend ohne Rückversicherung bei den Ständen und ständischen Korporationen durch (Luhmann 2000 a: 336). Die staatliche Ämterordnung wird nicht länger „als Copie der bedeutenden Adelshaushalte und auch nicht als Copie des Systems der Stratifikation“ begriffen (Luhmann 2000 a: 114 f). Und auf der Publikumsseite entwickeln sich Voraussetzungen für die Herausbildung einer kollektiven Identität (Francis 1965), die eine „congruence between the cultural and political identities of the population of a political territory“ mit sich bringt (Eisenstadt 1999: 15). Im Zuge der Differenzierung von Politik und Wirtschaft entsteht die Idee von der Nation als *pouvoir constituant*, als verfassunggebende Gewalt, die ohne Rechtsbindung als eine *vorstaatliche*, aber *keinesfalls beliebige* Kraft gedacht ist: Sie gilt als „von geistigen Ordnungsideen, ethisch-sittlichen Anschauungen und Grundsätzen, politischen Impulsen bestimmt, die im Volk bzw. der Nation lebendig und gegenwärtig sind“ (Böckenförde 1986: 30). Die Zugehörigkeit zum *National-Staat* impliziert die „Zugehörigkeit zur Nation“ (Gosewinkel 2001: 177), und der Vorstellung nach setzt sich die Nation *nicht* aus Individuen, sondern aus *Häusern* zusammen (Frevert 1995): Sie ist das *Volk in Waffen*, das auf dem Zusammenschluss der *Familienvorstände* basiert (Pateman 1988; Schwab 1975: 289 f); womit jeder Ehemann und Vater der bürgerlichen Kleinfamilie zum Familienvorstand aufgewertet wird und, als Angehöriger der *volonté des tous*, als „Repräsentant von Familie und Nation“ gilt (Weinbach 2002: 315).

Die staatliche Regulierung des Zugangs zu den beiden politischen Inklusionsrollen – für die Inklusion in den demokratischen Nationalstaat (als Wähler) und in den nationalen Wohlfahrtsstaat (als Leistungsempfänger) (Stichweh 2005: 77) – ist entlang der Idee von einer dem Staate vorgegebenen, patriarchalisch geprägten nationalen Gesellschaft orientiert. Für die Wahrnehmung des Politiksystems fungiert diese Gesellschaftsvorstellung als eine *cognitive map*, mit der sich das Politiksystem des 19. Jahrhunderts als Staat in der funktional differenzierten Gesellschaft verortet. Auf dieser *cognitive map* bilden die askriptiven Personenkategorien *nationale Zugehörigkeit* und *Geschlecht* markante *Anknüpfungspunkte* staatlicher Inklusionsentscheidungen. Sie selbst gelten dem staatlichen Entscheiden dabei entzogen, weshalb sie den Charakter einer „sakralisierten Beziehungsmatrix“ (Meyer / Jepperson 2005) aufweisen.

2.2 Askriptive Personenkategorien des modernen Nationalstaats

Die Gesellschaft, der das Politiksystem sein Nationalmodell überstülpt, stellt sich in dieser Zeit endgültig von der stratifizierten auf die funktionale Differenzierungsform um und beginnt seine Inklusionsbedingungen an modernen Grundannahmen auszurichten. Im Deutschen Kaiserreich setzt sich das Abstammungsprinzip als angestrebte Form des Zugangs zur deutschen

Staatsangehörigkeit durch und geht mit der systematischen Einschränkung politischer, ziviler und sozialer Rechte von Ausländern und Frauen einher.

Politische Partizipationsrechte, „z.B. auf lokaler und einzelstaatlicher Ebene, in Selbstverwaltungskörperschaften, insbesondere in Form des Reichstagswahlrechts“, werden systematisch erweitert, Ausländern der Zugang zu öffentlichen Ämtern und Ehrenämtern nun völlig verwehrt (Gosewinkel 2001: 219). Die Beschränkung ihrer materiellen Rechtstellung drückt sich vor allem in polizeirechtlicher Willkür bei der staatlichen Ausweisungskompetenz aus (Gosewinkel 2001: 220). Und während für Deutsche ein umfassendes „Sozialversicherungssystems mit Kranken-, Alters- und Invalidenversicherung“ (Gosewinkel 2001: 219) entsteht, kommt es für Ausländer zu diesbezüglichen Schlechterstellungen, verbleiben für sie industrielle Arbeitsbedingungen unterhalb sozialgesetzlicher Bestimmungen und lohngruppenbezogener Vergütung (Gosewinkel 2001: 227ff).

Mit der Nationalisierung des Staatsvolkes bemüht sich der Staat zugleich um die Vergeschlechtlichung des Zugangs zu seinen Inklusionsrollen und denen „seiner“ Gesellschaft. Dem geltenden Ehe- und Familienrecht zufolge wird ein Mann nun „ehe- und familienfähig“, „wenn sein Eigentum oder Besitz in nichts anderem als seiner Arbeitskraft“ besteht (Beer 1990: 57). Ehefrauen und minderjährige Kinder werden nach dem BGB von 1900 weiterhin „als Teile einer einheitlichen „moralischen Person“ Familie aufgefasst, die neben dem Familienvater nicht zu eigenständiger Willensbekundung berechtigt seien“ (Gosewinkel 2001: 85). Nicht zufällig also erhält der Mann durch Erwerbsarbeit und familialer Verfügungsgewalt einen privilegierten „Zugang zu dieser neuen und allgemeinen Ressource Geld“ (Beer 1990: 58) als einer wesentlichen Voraussetzung für den Zugang zu den modernen Organisationen der gesellschaftlichen Funktionsbereichen, und damit für gesellschaftliche Vollinklusion.

3. Limitierte Inklusion in der funktional differenzierten Gesellschaft

3.1 Fragile Vollinklusion

Niklas Luhmann zufolge sind gesellschaftliche Inklusionsrollen Strukturen einer Weltgesellschaft, deren Funktionssysteme ihre Inklusionsbedingungen selbst festlegen und dies entlang unumgänglicher Strukturvorgaben der gesellschaftlichen Differenzierungsform tun. Inklusionsrollen sind demnach für ein Massenpublikum ausgebildet (Luhmann / Schorr 1988: 31) und berücksichtigen, dass die Individuen bei Bedarf auch Zugang zu den anderen Funktionsbereichen haben sollen. Die Inklusionsrolle eines jeden Funktionssystems enthält somit notwendig drei Strukturmerkmale als *Interdependenzunterbrecher*, die dafür sorgen, dass ihre Inklusionsanforderungen nicht mit den Inklusionsrollen anderer Funktionssysteme „verkleben“: Universalität, Generalisierung und Spezifikation.

Das Strukturmerkmal *Universalität* bezieht sich auf den „Zugang zu Funktionssystemen nach Maßgabe funktionaler Betroffenheit“ (Göbel / Schmidt 1998: 105), wonach *alle funktional betroffenen Individuen* inkludiert werden sollen. Mit dem Strukturmerkmal *Generalisierung* werden „die entdiskriminierenden Effekte des Codes der funktionsspezifischen Kommunikation relevant“ (Göbel / Schmidt 1998: 105), wodurch gewährleistet sein soll, dass die Individuen nur *unter funktionsspezifischen Gesichtspunkten* behandelt werden. Das Strukturmerkmal *Spezifikation* schließlich bezieht sich auf „das gesamte Tableau von Inklusionsmöglichkeiten, die dem Einzelnen offenstehen“ (Göbel / Schmidt 1998: 106); es sorgt dafür, dass bei der Inklusion in einen Funktionsbereich weitere Inklusionsverhältnisse der Person ausgebendet werden.

Die verschiedenen Inklusionsrollen beinhalten demnach hochgradig standardisierte, vom sozialen Kontext weitgehend befreite Inklusionsmuster, deren Funktion u.a. darin besteht, Rückschlüsse von einer Rollenübernahme auf andere Rollenübernahmen zu verhindern, u.a.

um askriptiven Personenmerkmalen ihre Funktion als soziale Platzanweiser zu entziehen (Luhmann / Schorr 1988: 30). Die Rückbindung ganzer Rollenbündel an spezifische Personenmerkmale wird diesen Annahmen zufolge aufgelöst und kann nicht länger die „Gleitschiene zur Übertragung von Ansprüchen aus dem einen in den anderen Bereich“ bilden (Kieserling 1999: 250).

Nun haben Markus Göbel und Johannes F.K. Schmidt (1998) darauf hingewiesen, dass die Bereitstellung von Publikumsrollen über geldabhängige Organisationen entgegen diesen Theorieannahmen zur „Übertragung von Rollenmerkmalen anderer Funktionssysteme über das einzelne Individuum“ führen kann (Göbel / Schmidt 1998: 111). Üblicherweise sei z.B. im Gesundheitssystem „das Anspringen des Codes gesund/krank durch die *Vorschaltung* der Frage nach *der Zahlungsfähigkeit* des Patienten konditioniert [...] und insofern eine Diffusität dieser Publikumsrolle, d.h. ihre *Integration mit anderen Rollenzusammenhängen* zu beobachten“ (Göbel / Schmidt 1998: 109; Herv. von mir, CW). Statt zu universaler Inklusion nach Maßgabe funktionaler Betroffenheit komme es zur „funktionsunspezifische[n] Diskriminierung“ der betroffenen Person (Göbel / Schmidt 1998: 106); die Interdependenzunterbrecher Universalität, Spezifität und Generalisierung versagen, *systemfremde* Voraussetzungen unterbinden die Inklusion der Person. Göbel und Schmidt sprechen von *limitierter Inklusion* (1998: 109): Über einen systemfremden Zahlungsakt wird der Zugang zum Gesundheitssystem beschränkt.

3.2 Die Geldabhängigkeit der Organisationen

Die „strukturelle Bedeutung“ von Organisationen für die Inklusion der Individuen in die für ihre Lebensführung relevanten Funktionssysteme steht außer Frage (Göbel / Schmidt 1998: 109, Fn. 30). Es sind die ‚großen‘ Organisationen, die ihre Ziele „an den Funktionen bestimmter Funktionssysteme, man denke an Banken, Krankenhäuser, Schulen, Armeen, politische Parteien“, ausrichten (Luhmann 2000: 405; 1997: 840 f) und über die inhaltliche Ausbuchstabilierung von Mitglieds- und Publikumsrollen die Inklusion der Gesamtbevölkerung in die gesellschaftlichen Funktionssysteme sicherstellen sollen. Organisationen müssen dazu über ausreichende *Geldmittel* verfügen (Luhmann 2000: 405); umgekehrt ist „Organisation [...] nur möglich, weil Geld zur Verfügung steht“ (Luhmann 1988: 321). *Limitierte Inklusion* über die Vorschaltung einer Zahlung ist daher für den Zugang zu vielen, die individuelle Lebensführung betreffenden Interaktionsrollen der *Normalfall*. Bei Luhmann findet sich folglich die Überlegung, „ob über diese Kette: *Geldabhängigkeit der Organisationen -> Organisationsabhängigkeit der meisten Funktionssysteme* nicht eine latente Dominanz der Wirtschaft in der modernen Gesellschaft sich durchsetzt“ (Luhmann 1988: 321, Herv.i.O.). Christoph Deutschemann hat in der Diskussion des systemtheoretischen Inklusionsbegriffs betont, „auf Dauer gestellte Einkommensarmut“ sei mehr als „bloß ein Mangel an Gütern“: „Sie ist Exklusion, weil sie den Betroffenen die im Geld angelegten Wahlfreiheiten vorenthält und damit nicht nur materiell benachteiligt, sondern indirekt auch von anderen Formen und Ebenen der Teilhabe ausschließt“ (Deutschemann 2009: 230).

3.3 Der Arbeitsmarkt als Schleuse in die ‚nationale‘ Gesellschaft

Es ist der moderne Wohlfahrtsstaat, der, wo vorhanden, unterstützend eingreift und durch Subventionen, Transferleistungen und seine Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik sicherstellen will, dass seine Mitglieder mindestens Zugang zu allen ‚lebenswichtigen‘ gesellschaftlichen Funktionsbereichen erhalten. In kompensatorischer Absicht zielen ein sozialversicherungs- und steuerfinanziertes Umverteilungssystem darauf ab, dass individuell nicht leistbare Geldzahlungen nicht zu Inklusionsbarrieren werden (Luhmann 1981: Kap. II); dazu gehört die Subventionierung von Breitensport oder Kultur, die Finanzierung von Schulen und Universi-

täten. Der Wohlfahrtsstaat stellt aber nicht bloß „einen ‚sekundären‘ Mechanismus der Kompensation, sondern [...] ebenso einen ‚primären‘ Modus der *Strukturierung*“ dar (Lessenich 1995: 52). Folgt man Michael Bommes (1999: 164ff.), liegt der ‚reale‘ wohlfahrtsstaatliche Ansatzpunkt bei den inklusionsrelevanten *Organisationen* auf dem staatlichen Territorium. Demnach entwickelt der Wohlfahrtsstaat in Orientierung an der „Institution Lebenslauf“ (Kohli) ein institutionelles Regelwerk, wobei der Lebenslauf als ein kognitives Schemata zur wechselseitigen Beobachtung auf der Organisationsebene fungiert und die Organisationen der verschiedenen Funktionsbereiche motiviert, sich aufeinander ‚einzustellen‘. Das Ergebnis ist ein *institutionelles Geflecht*, das sich, so ließe sich Bommes’ Vorschlag fortführen, als eine Ebene sekundärer *Ordnungsbildung*² zwischen Gesellschafts- und Organisationsebene schiebt: Öffnungs- und Arbeitszeiten, Qualifikationsstandards, Kündigungsschutz, Bildungszertifikate etc. führen zu einer gewissen inhaltlichen Abstimmung von Inklusionsbedingungen und ermöglichen auf diese Weise die wechselseitige Befriedigung der Organisationen u.a. mit funktionssystemfremden Leistungsbedarfen. Korrespondierend, ermöglicht die „Institution Lebenslauf“ (Kohli 1985) Organisationen die systematisierte Beobachtung der Individuen sowie Individuen die Antizipation ihrer Inklusionschancen in Organisationen (dazu Bommes 1999: 168).

Einen herausragenden Ansatzpunkt im wohlfahrtsstaatlichen Institutionengeflecht bildet die Sicherstellung der individuellen *Zahlungsfähigkeit* der wohlfahrtsstaatlichen Mitglieder durch „arbeitsmarktrelevante Institutionen“ (Hinz / Abraham 2006: 47). Klaus Dörre bezeichnet „sozialstaatlich regulierte Lohnarbeit“ daher als „gigantische gesellschaftliche Integrationsmaschinerie“ (Dörre 2007: 288). Thomas H. Marshall weist auf die normative Dimension des freien Zugangs zum Arbeitsmarkt hin. Staatsbürgerschaft im *democratic welfare capitalism* sei *einerseits* mit wirtschaftlichen Rechten verknüpft und in diesem Sinne Voraussetzung für Marktwirtschaft (Marshall 1992: 56), *andererseits* bemühe sich der Wohlfahrtsstaat um die Schaffung von Erwerbsbedingungen, die mit der projizierten Lebenssituation seiner Mitglieder korrespondieren. Arbeitsmarktrelevante Institutionen existieren demnach stets im Rahmen *sozial* begründeter Leistungsstandards und ‚ergeben‘ sich nicht einfach aus den Prinzipien der Marktwirtschaft (Kaufmann 2003).

Sozial begründete Leistungsstandards gewinnt der moderne Wohlfahrtsstaat u.a. aus seiner Definition *staatlicher Mitgliedschaft*. An diese anknüpfende arbeitsmarktrelevante Institutionen sollen zugleich als *Schleuse* in ‚seine‘ Gesellschaft dienen. Dabei schaltet der nationale Wohlfahrtsstaat der Bundesrepublik Deutschland den Inklusionsrollen der Organisationen ‚seines‘ nationalen Arbeitsmarktes bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts hinein die Personenkategorien *nationale Zugehörigkeit* und *Geschlecht* vor, orientiert er seine Ausgestaltung der arbeitsmarkt- und familienrelevanten Institutionen am patriarchalen Modell nationaler Zugehörigkeit. Sein Ziel ist die Regulierung individueller Inklusionschancen in den Arbeitsmarkt durch die *Vorschaltung* personal verfasster staatlicher Mitgliedschaftsregeln – also das, was Göbel und Schmidt als *limitierte Inklusion* bezeichnen.

2 Bommes selbst spricht von „Strukturen sekundärer Ordnungsbildung“ als Ergebnis wohlfahrtsstaatlicher „Moderierung der Inklusionsbedingungen unter dem Gesichtspunkt der Steigerung und Übertragbarkeit von Inklusionschancen“ (Bommes 1999: 167). Anders als vorliegender Beitrag, geht Bommes nicht so weit, die Herausbildung einer Ebene sekundärer Ordnungsbildung zu konstatieren.

4. **Limitierte Inklusion in den Arbeitsmarkt aus Sicht von Nationalstaat und Weltgesellschaft**

4.1 „Nationale Zugehörigkeit“ und „Geschlecht“ im Kontext universaler Menschenrechte

Noch in den 1960er Jahren herrscht in der Bundesrepublik Deutschland die am Nationalprinzip orientierte Vorstellung vor, „(d)er Staat, seine Einrichtungen und seine Rechtsverordnung seien für die eigenen Staatsangehörigen geschaffen; Fremde stünden zu dem Aufenthaltsstaat nicht in einem Treue- und Rechtsverhältnis; ihnen gegenüber handele der Staat nach Zweckmäßigkeitserwägungen, die nach politischen Zielen ausgerichtet seien“ (Schüler 1974: 16 f.). Die Politik der Rotation in der Frühphase der Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte in einer Reihe westeuropäischer Anwerberstaaten will die Arbeitsimmigranten lediglich temporär in den nationalen Arbeitsmarkt inkludieren, verwehrt ihnen den Genuss erworbener Sozialversicherungsleistungen so weit wie möglich (Bommes 1999: 186) und verweigert bei der Vergabe von Aufenthaltserlaubnissen möglichst jegliche Rechtssicherheit (Bommes 1999: 185, Fn. 368). Das ändert sich erst mit der gerichtlichen Anerkennung universaler Menschenrechte. Das deutsche Bundessozialgericht beispielsweise entzieht in einem Grundsatzurteil vom 27.1.1977 den Arbeitsämtern die Möglichkeit, „mit der Nichtverlängerung der Arbeitserlaubnis gleichzeitig die Nichtverfügbarkeit des ausländischen Arbeitnehmers für den Arbeitsmarkt zu konstatieren und mit dieser Konstruktion die Zahlung von Arbeitslosengeld als freiwillige Leistung darzustellen, den Bezug von Arbeitslosenhilfe rigoros auf zehn Wochen zu begrenzen und im Anschluß daran jede Zahlung und weitere Vermittlungsleistung einzustellen“ (Bommes 1997: 271).

Damit greift eine Entwicklungsdynamik, an deren Ende laut Yasemin N. Soysal (1994) eine „postnational membership“ steht, die nicht länger an die Voraussetzung des Staatsangehörigkeitsstatus gebunden ist. Soysals Diagnose gerät rasch in die Kritik, z.B. weil staatsangehörigkeitsrechtliche Regelungen, wenn auch in deutlich abgeschwächter Form, weiterhin über den legalen Zugang zum Arbeitsmarkt entschieden werden (z.B. Mohr 2005: 392): Beispielsweise bleibt in der Bundesrepublik Deutschland die Erwerbsintegration drittstaatenangehöriger Residenten nach § 284 SGB III an eine *Vorrangprüfung* gebunden, d.h. dass der Arbeitgeber die Verfügbarkeit qualifizierter Bewerber mit Vollzugang zum Arbeitsmarkt (Staatsangehöriger, EU-Bürger) im Vorfeld ausschließen muss. Diese Diskriminierung wird erst Ende 2004 im Zusammenhang mit den Hartz-Reformen, die im Kontext der Europäischen Beschäftigungsstrategie durchgesetzt wurden, aufgegeben.

Auch die Geschlechterdifferenz gilt in der jungen Bundesrepublik Deutschland als vorstaatliche Größe, Ehe und Familie gelten als „den Staat tragende Gemeinschaftszelle“ (Weinbach 2002: 323 f.), deren Gestalt weder dem Staate noch den Eheleuten zur Disposition steht. Ihrer „gegebenen“ inneren Ordnung gemäß erhält der Ehemann laut Gesetz das „Bestimmungsrecht über die Frau [...] und die gesetzliche Vertretung sowie die vorrangige Bestimmungsgewalt hinsichtlich der Kinder eingeräumt“ (Schwab 1975: 297 f.). Dies erlaube ihm, den familiären (und damit staatlichen) Zusammenhalt zu garantieren, der im Falle unvereinbarer Perspektiven der Eheleute, gefährdet wäre (vgl. Weinbach 2002: 322 f.). Gegebenenfalls kann er sich „vom Vormundschaftsgericht ermächtigen lassen, einen Dienstvertrag, den die Frau abgeschlossen hatte, zu kündigen, im Hinweis darauf, dass möglicherweise „die Tätigkeit der Frau die ehelichen Interessen beeinträchtigte““ (Schwab 1997: 793). Diese Situation ändert sich, als die Gerichte die Geltung universaler Menschenrechte auch für die verheiratete Frau anerkennen (dazu Vogel 1989): Sie darf seit 1962 ein eigenes Bankkonto führen und seit 1969 selbstständig über die alltägliche Familienreproduktion hinausreichende größere Anschaffungen tätigten, und seit der Reform des Ehe- und Familienrechts von 1977 sind „beide Ehegatten

nun gleichermaßen zur Haushaltsführung verpflichtet und zur Erwerbstätigkeit berechtigt“ (Deutscher Bundestag 1975, zit. nach Weinbach 2002: 325).

Der arbeitsmarktpolitische Zugang bleibt jedoch normativ und regulativ an der Personen-kategorie *Geschlecht* ausgerichtet. Die weitreichende Aufrechterhaltung familialer geschlechtlicher Arbeitsteilung wird von der Geschlechterforschung vornehmlich auf das ernährerzentrierte wohlfahrtsstaatliche Dreieck aus Familie, Sozialstaat und Arbeitsmarkt (Ostner 1995) zurückgeführt: Dessen Institutionen formen ein System geschlechtsbezogener Arbeitsmarkt-integration und Sozialversicherungsansprüche sowie unterschiedliche Lebensläufe von Männern und Frauen (Krüger 1995: 202). Das männliche Ernährermodell verliert in Deutschland erst mit den Hartz-Reformen, die im Kontext der Europäischen Beschäftigungsstrategie stehen, seine normative Kraft im Wohlfahrtsstaat.

4.2 „Nationale Zugehörigkeit“ und „Geschlecht“ im Kontext aktiver Arbeitsmarkt-politik

Neben der Anerkennung universaler Menschenrechte für Ausländer und Frauen durch die Gerichte existiert ein zweiter Mechanismus, über den eine gewisse Lockerung der gesellschaftlichen Platzierung der Individuen durch die Institutionen des Wohlfahrtsstaates erfolgt und der ebenfalls als *weltgesellschaftliche Strukturvorgabe* an den Nationalstaat adressiert wird: das ist die *aktive Beschäftigungspolitik*, die mit der keynesianischen Globalsteuerung Ende der 1960er Jahre in der Bundesrepublik Deutschland eingeführt wird.

Bis dahin wird die „Hauptaufgabe der Wirtschaftspolitik“ in der „Etablierung und Sicherstellung einer Wettbewerbsordnung“ gesehen, „die den marktwirtschaftlichen Aktivitäten Freiheit innerhalb eines festen Ordnungsrahmens“ setzt „und die Volkswirtschaft vor den Auswirkungen eines „laissez faire“-Marktliberalismus schützen“ soll (Altmann 2004: 76). Die arbeitsmarktrelevanten Institutionen des nationalen Wohlfahrtsstaates sind an den ordnungspolitischen Vorstellungen des Ordoliberalismus orientiert. Dem Ordoliberalismus zufolge sind „Märkte zur Erfüllung ihrer wirtschaftspolitischen Aufgaben auf ein ethisches Fundament angewiesen ..., das sie selbst nicht schaffen können“ und das auf „der Einordnung der einzelnen Wirtschaftssubjekte in verlässliche soziale Gemeinschaften (bspw. Familien, Kirchengemeinden, regionale Gemeinschaften [sowie Nationalstaat; eingef. von mir, CW]“ basiert (Hecker 2011: 271): „Zentraler Bestandteil dieser angestrebten Lebensordnung war die Förderung von Sesshaftigkeit, familiären Bindungen und überschaubaren, planbaren Lebensverhältnissen“ (Hecker 2011: 273). Das an dieses Gesellschaftsmodell anschließende Regelwerk wohlfahrtsstaatlicher Institutionen referiert in seinen Anstrengungen zur Inklusionsmoderation der Individuen auf die Personenkategorien *nationale Zugehörigkeit* und *Geschlecht*: Durch entsprechende Tarifabschlüsse (Creighton 1999) und Vorbehalte gegenüber der Arbeitsmarktintegration von Ausländern (Bommes 1997) wird ein nationales Lohnniveau angestrebt, das die *Institution Familienlohn* sicherstellt und sowohl Hausfrau als auch Familienernährer der Vermarktlichung durch den kapitalistischen Arbeitsmarkt ein Stück weit entzieht (Irwin / Bottero 2000: 265 mit Bezug auf Polanyi 1977).

Angeregt durch OECD, ILO und EWG und entgegen der offiziellen wirtschaftspolitischen Doktrin der Bundesrepublik Deutschland (Altmann 2004: 113ff) wird diese ordnungspolitische Perspektive mit dem *Stabilitäts- und Wachstumsgesetz* von 1967, der westdeutschen Interpretation der keynesianischen „Globalsteuerung“ (Altmann 2004: 76), nachhaltig irritiert. Mit dem Arbeitsförderungsgesetz von 1968 konstatiert man einen dringenden Qualifikationsbedarf der Arbeitnehmerschaft aufgrund des Strukturwandels der Arbeitswelt (Altmann 2004: 56). Durch weitreichende Qualifizierungsangebote auch für die traditionell arbeitsmarktfernen Personengruppen wird der Arbeitsmarktzugang für Frauen trotz entgegengesetzter Regelungen im Ehe- und Familienrecht (Reform 1977) geöffnet (Jaehrling 2009: 148ff).

Aufgrund der Wirtschaftskrise der frühen 1970er Jahre wird diese Extensivierung des Arbeitsmarktzugangs allerdings wieder zurückgenommen und das Ernährermodell bekräftigt. Die beschäftigungspolitische Logik liefert das Modell vom Arbeitsmarkt als ‚Kuchen‘, also die Vorstellung, „das Arbeitsvolumen in einer Volkswirtschaft sei eine fest vorgegebene Größe, die es nur noch zu verteilen gelte“ (Franz 2004: 326); und zwar zuerst und vor allem unter den *staatsangehörigen Familienvorständen*. Zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit werden im *Abkommen über die Beschäftigungspolitik 122* der ILO von 1964 u.a. in der „Arbeitszeitverkürzung bei vollem Lohnausgleich, soweit möglich, und Gewährung vorzeitiger Ruhestandleistungen“ (Altmann 2004: 124), sowie die „Einführung des Erziehungsurlaubs und Erziehungsgeldes“ (Maier 1996: 197) probate Instrumente gesehen. Dazu gesellt sich anfangs eine Gastarbeiterpolitik mit Rotationsprinzip, später die Vorrangprüfung nach § 284 SGB III. Bei Mangel an qualifizierten Arbeitskräften kann auf der Folie einer solchen ‚Reservearmee‘ mit angebotsorientierten Arbeitsmarktstrategien (Erhöhung der Erwerbsquote, Qualifizierung der Arbeitnehmerschaft), bei verfestigter Arbeitslosigkeit dagegen mit Reduzierung der Arbeitszeit und/oder des Arbeitskräfteangebots (Zurückdrängen von Frauen und Ausländern; Schaffung bzw. Ausbau eines zweiten Arbeitsmarktes) reagiert werden (Pätzold / Baade 2008: 103).

Im Kontext der keynesianischen Globalsteuerung findet also eine konjunkturabhängige Extensivierung der Erwerbsbevölkerung statt, die auch Ausländer und Frauen einbezieht und den Arbeitnehmer/innen eine bislang ungekannte individuelle Anpassungsfähigkeit an variierende Arbeitsmarktbefindungen abverlangt. Das nationale Ordnungsmodell und seine wohlfahrtsstaatlichen Institutionen bleiben trotz dieser Entwicklungen im Kern unangetastet. Dies ändert sich mit der *Europäischen Beschäftigungsstrategie* und der Reform des nationalen Wohlfahrtsstaates.

5. Nationale Zugehörigkeit und Geschlecht im Kontext der Europäischen Beschäftigungsstrategie

5.1 Das Arbeitsmarktmodell im europäischen Wohlfahrtsstaat

Das konjunkturpolitisch ausgerichtete Arbeitsförderungsgesetz von 1968 soll „helfen, wirtschaftspolitische Ziele“ zu erreichen und bringt eine gewisse „Annäherung der Sozial- an die Wirtschaftspolitik“ (Altmann 2004: 178). Eine weiterreichende „Ökonomisierung der Arbeitsmarktpolitik“ (Altmann 2004: 178) durch Ausdehnung der Instrumente aktiver Arbeitsmarktpolitik über „das enge Feld der Arbeitskräftequalifizierung hinaus, „beispielsweise in Form einer Beeinflussung von Tarifabschlüssen durch eine aktive Lohnpolitik“ (Altmann 2004: 191), wurde jedoch im oben skizzierten Zusammenspiel von Konjunktursteuerung und nationalem Mitgliedschaftsmodell abgeblockt. Das ändert sich mit der Herausbildung einer *europäischen Wirtschafts-, Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsstrategie*: Mit ihr werden auf Familie und Nation bezogene sozialstaatliche Institutionen, die bis dahin dem Horizont nationalstaatlichen Entscheidens entzogen waren, als arbeitsmarktrelevante Institutionen identifiziert und wirtschaftspolitischen Zielsetzungen unmittelbarer unterstellt als bislang denkbar.

In den 1980er Jahren sieht die EG den europäischen Wirtschaftsraum innerhalb einer globalisierten Weltwirtschaft herausgefordert, die nicht länger durch berechenbare Konstanten strukturiert ist.³ Eine europäische Wirtschafts-, Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsstrategie, die sich an Empfehlungen der *Jobs Study* der OECD (1994) orientiert und im Weißbuch „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ (1994) der Europäischen Kommission ausbuchstabiert ist (Heidenreich 2004: 206), soll die europäische Konkurrenzfähigkeit sicherstellen.

³ Zum Schutz nationaler Arbeitsmärkte durch internationale Regime (Bretton Woods, Währungsfonds, GATS etc.) siehe Schärf (1999: 112).

len. Im Amsterdamer Vertrag (1997) wird die *Europäische Beschäftigungsstrategie* für die Mitgliedsstaaten verbindlich und im Lissabonner Prozess als umfassende europäische Wirtschafts-, Sozial- sowie Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik weiterentwickelt (Bernhard 2010: 260).

Die Europäische Beschäftigungsstrategie rekurriert auf ein verändertes Modell vom Arbeitsmarkt. Die Idee „eines unausweichlich knappen Arbeitsvolumens“ gilt ihr als „Trugschluss“ (Franz 2004: 325); stattdessen wird „die Höhe des Verteilbaren [als] nicht unabhängig von der Verteilung“ selbst begriffen (Franz 2004: 326). Arbeitslosigkeit gilt nicht länger durch einen Überschuss an Arbeitsangebot verursacht, sondern primär als *strukturelle Arbeitslosigkeit*, d.h. als ein *Mismatch* von Arbeitsangebot und -nachfrage (Pätzold / Baade 2008: 81): „Strukturelle Arbeitslosigkeit würde nicht auftreten, wenn sich das Arbeitskräfteangebot *unendlich schnell* an die sich ändernde Arbeitskräfteanfrage *anpassen* könnte“ (Pätzold / Baade 2008: 89; Herv.d.Verf.).

Damit ist die Bahn frei für die *weiterreichende Ökonomisierung* aktiver Arbeitsmarktpolitik. Die Definition der Personengruppen, aus denen sich die Erwerbsbevölkerung zusammensetzen soll, wird erweitert und von den Erwerbstätigen eine bislang ungekannte Anpassungsfähigkeit an die Arbeitsmarktdynamik erwartet. Auf dieser Folie verlieren die askriptiv verfassten Personenkategorien *nationale Zugehörigkeit* und *Geschlecht* ihre Funktion als sakralisierte Anknüpfungspunkte wohlfahrtsstaatlicher Regulierung.

5.2 Verbesserung der Anpassungsfähigkeit

Die weiterreichende Ökonomisierung arbeitsmarktrelevanter Institutionen steht vor allem im Zusammenhang mit der Leitlinie „Verbesserung der Anpassungsfähigkeit von Unternehmen und Arbeitnehmern“ der Europäischen Beschäftigungsstrategie. Sie liefert zugleich Bezugspunkt und Grundlage für die 2005 eingeführte *Flexicurity*-Strategie (Wilthagen / Tros 2004).

Die *Flexicurity*-Strategie zielt auf ein verändertes Verhältnis von arbeitsmarktrelevanten Institutionen und Individuen: Auf der einen Seite sollen durch die Deregulierung arbeitsmarktrelevanter Institutionen (durch arbeitsmarktnahe Tarifabschlüsse, flexibilisierte Arbeitsverhältnisse oder die Lockerung des gesetzlichen Kündigungsschutzes etc.; Pätzold / Baade 2008: 89 f, 212) die Reaktionsfähigkeit der europäischen Arbeitsmärkte gesteigert und die Arbeitgeber zur Schaffung von Arbeitsplätzen motiviert werden (Europäische Kommission 2006: 3); auf der anderen Seite sollen sich die Individuen unabhängig von ihrer nationalen Zugehörigkeit und ihres Geschlechts als akkumulierbares *Humankapital* auf einem dynamischen Arbeitsmarkt begreifen und in ihre Arbeitskraft investieren (Bernhard 2010: 201). Ihre Unfähigkeit oder Weigerung, auf *marktnahe* Arbeitsplatzangebote zu reagieren, wird als *Mobilitätshemmnis* beobachtet und ist durch eine *Politik der Aktivierung* abzubauen: Vorübergehende Arbeitslosigkeit wird als eine Begleiterscheinung der neuen Arbeitsmarktdynamik begriffen, die mithilfe arbeitsmarktnaher Förderinstrumente zur Erwerbsreintegration bewältigt werden könnte. Der Zugang zu diesen aktiven Leistungen wird, ebenso wie die passiven Leistungen zum Lebensunterhalt, von einer aktivierenden Arbeitsverwaltung (Eichhorst / Konle-Seidl 2008) bereitgestellt, die diese nur dann bewilligt, wenn das erwerbslose Individuum alle ihm möglichen Anstrengungen zu seiner arbeitsmarktnahen Reintegration in Erwerbsarbeit unternimmt. Während der Zugang zu diesen Leistungen im nationalen Mitgliedschaftsmodell als staatsbürgerliches Recht galt, ist er im europäischen Modell des aktivierenden Sozialstaats *konditionalisiert* und als Semantik einer *mutuality of obligations* – des Förderns und Forderns – in die wohlfahrtsstaatliche Selbstbeschreibung eingelassen. Im Folgenden sollen die beiden Merkmale dieses Modells wohlfahrtsstaatlicher Inklusion – die weiterreichende *Extensivierung des Arbeitsmarktzugangs* und der *veränderte Modus wohlfahrtsstaatlicher Inklusion* – näher angeschaut werden (Abschnitte 5.3 und 5.4). Gezeigt werden soll,

dass die Personenkategorien des nationalen Wohlfahrtsstaates nicht länger als sakralisierte Ordnungsgrößen gesellschaftlicher Integration gelten können, sondern zum Hemmnis der Erwerbsintegration werden. Sie werden im europäischen Wohlfahrtsstaat durch die askriptive Personenkategorie vom *rationalen Akteur mit individueller Agency* ersetzt (Abschnitt 6).

5.3 Extensivierter Arbeitsmarktzugang und neues Mitgliedschaftsmodell: „Geschlecht“

Der europäische Wohlfahrtsstaat durchforstet seine Institutionen auf ihre erwerbshemmende Wirkung für die Erwerbsintegration von Frauen und Müttern. Im Kontext einer „neuen Generation von Gleichberechtigungsnormen“ (Wobbe / Biermann 2009: 166) nimmt er eine *reflexive* Perspektive auf die nationalstaatlichen Institutionen ein. Normativer Fluchtpunkt ist ihm die *individuelle Existenzsicherung* aller Erwachsenen (Lewis 2004: 74). Der Umbau des *male breadwinner model* zum *adult worker model* gilt daher als „Teil eines umfassenderen politischen Programms, das darauf abstellt, im Rahmen eines Flexicurity-Konzepts den Bedürfnissen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu entsprechen und die Anpassungs- und Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern“ (Europäischer Rat 2010: I. Allgemeine Erwägungen, Nr. 7). Arbeitsmarktnah ausgerichtet, identifiziert die EU-Politik weibliche Zielgruppen, für die sie „passgenaue“ Gleichstellungsprogramme auflegt: das Elterngeld für *gut qualifizierte junge Eltern* (Europäischer Rat 2010: I. Allgemeine Erwägungen, Nr. 22), Förderungs- und Sozialschutzbestimmungen für *selbständige Frauen sowie Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen Selbstständiger*,⁴ oder Maßnahmen zur Förderung der Erwerbsintegration *alleinerziehender Mütter*.⁵

Diese Politik soll vor allem die frühe und extensivierte Erwerbsintegration junger Mütter bewirken. Zudem greift bei Abhängigkeit von Lohnersatzleistungen die Logik einer *mutuality of obligations* – des Förderns und Forderns – zwischen Sozialstaat und Individuum: Kindererziehung und Hausarbeit, Kern der weiblichen Familienrolle, werden nicht länger bedingungslos staatlich alimentiert. In der deutschen Umsetzung durch das SGB II (Hartz IV) muss sich die Hausfrau mit Kindern älter als drei Jahren im Falle der (Langzeit)Erwerbslosigkeit des Ernählers dem Arbeitsmarkt im Prinzip in gleicher Weise zur Verfügung stellen wie dieser (Weinbach 2010: 149); ebenso werden von erwerbsfähigen Alleinerziehenden mit Anspruch auf Grundsicherungsleistungen Erwerbsbemühungen erwartet (dazu Marten 2007). Im Gegenzug stellt der Wohlfahrtsstaat ein ausgebauts Kinderbetreuungssystem bereit, zu dessen Nutzung die leistungsabhängige Erziehende in einer sanktionsbewehrten *Eingliederungsvereinbarung* (dazu Weinbach 2012) mit dem Jobcenter verpflichtet werden kann. In dieser Vertragsbeziehung zwischen individualisiertem Individuum und Staat steht nicht länger das *Wesen* von Frauen und Männern, sondern die *Motivation* des Individuums im Vordergrund: Dabei flaggt das Politiksystem die Vertragsbeziehung als eine *individuelle Willensentscheidung* aus, deren *Entscheidungsprämissen der Staat festlegt* (Akerstrom Andersen 2008: 85; Weinbach 2014). Indem sich die Individuen motiviert zeigen, eine arbeitsmarktnahe Beschäftigung zu suchen, bekräftigen sie die Arbeitsmarktkompetenz der Arbeitsverwaltung, von deren Leistungen zum Lebensunterhalt sie abhängen.

5.4 Extensivierter Arbeitsmarktzugang und neues Mitgliedschaftsmodell: „Nationale Zugehörigkeit“

Eine vergleichbare Extensivierung des Arbeitsmarktzugangs lässt sich auch für Ausländer beobachten. Das von 2005-10 laufende *Haager Programm* der EU hebt die zentrale Bedeutung

4 download am 20.9.2011 unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:180:0001:0006:DE:PDF>.

5 download am 30.4.2014 unter <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P7-TA-2011-0458&format=XML&language=DE>.

des Themas Wirtschaftsmigration hervor und fordert die Kommission auf, bis Ende 2005 einen strategischen Plan für eine arbeitsmarktorientierte *legale Zuwanderung* vorzulegen.⁶ 2007 verabschiedet die EU-Kommission mit einer Richtlinie für den EU-Zugang hochqualifizierter Migrant/innen die *EU Blue Card Directive*, die in Deutschland 2012 zur Bewältigung des „Fachkräftemangels“ aufgegriffen wird und Hochschulabsolventen und Hochqualifizierten erleichterte Aufenthaltsbedingungen anbietet.⁷ Um die soziale Integration *dauerhafter Residenten* in den Mitgliedsstaaten zu befördern, hatte die EU bereits mit Beschluss der Europäische Beschäftigungsstrategie im Amsterdamer Vertrag von 1997 für Drittstaatenangehörige gleiche soziale Rechte gefordert. 2003 wurden diese Forderungen als gleicher Zugang zu Beschäftigung, zu Bildung und zum Sozialschutz sowie als gleichberechtigte Rechtsstellung vor allem für die Bereiche kultureller und religiöser Identität konkretisiert (Weinbach 2005: 209 f.).

In Deutschland werden diese europäischen Vorgaben als eine Politik der *mutuality of obligation* – des Förderns und Forderns – rezipiert, die nicht länger zwischen ‚heimischen‘ und eingebürgerten Deutschen sowie Ausländern unterscheidet. Zur Integration notwendig sei ein Integrationswille, der sich darin äußere, „dass sich jeder Einzelne *aus eigener Initiative* darum bemüht, sich sozial zu integrieren. Dies gilt für Einheimische wie Zugewanderte“ (Unabhängige Kommission Zuwanderung 2001: 200; Herv.d.Verf.). Rechtzeitig zum Inkrafttreten des SGB II, das die *individuelle* Erwerbsbereitschaft abfragt, wird die Vorrangprüfung nach § 284 SGB III (Drittes Sozialgesetzbuch) abgeschafft, wonach ein Arbeitsplatz im Falle seiner möglichen Besetzung vorrangig durch einen qualifizierten Deutschen oder EU-Ausländer besetzt werden musste. Bei Einbürgerungskandidaten wird der Integrationswille durch standardisierte Sprach- und Integrationstests abgefragt (de Hart / van Oers 2006: 352): Der Test ist Bestandteil eines *Vertrags* zwischen Einbürgerungskandidat und Staat, über den der Kandidat sich zur (Erwerbs)Integration in die Aufnahmegergesellschaft und der Staat sich im Falle der Vertrags-einhaltung des Kandidaten zu dessen Einbürgerung verpflichten (van Houdt / Suvarierol / Schinkel 2011: 419). Das Integrationsgesetz von Mai 2016 führt dieses Integrationsprogramm konsequent fort. Insgesamt findet eine „*contractualisation of Citizenship*“ (Somers 2009: 2) statt, mit der das Politiksystem staatliche Mitgliedschaft für Einwanderer als eine *individuelle Willensentscheidung* ausflaggt, deren *Entscheidungsprämissen* der Staat festlegt: Indem Einwanderer beweisen, dass sie vertragsfähig sind, bekräftigten sie die „values and resources an already existing community may impose on him or her“ (Joppke 2010: 62 f.).

6. Von *Citizenship* zum *New Contractualism*

6.1 „*Mutuality of Obligations*“: Ein neuer Modus wohlfahrtsstaatlicher Inklusion

In der angelsächsischen Diskussion wird die oben skizzierte *Konditionalisierung* des Zugangs zu staatsbürgerlichen Rechten (z.B. Eichhorst / Konle-Seidl 2008: 10) – anders als im nationalstaatlichen *Citizenship*-Modell – als Bestandteil eines *post-protectionist settlement* aufgefasst, innerhalb dessen der *Statuserwerb* nach der Logik einer *mutuality of obligations* erfolgt: „*Citizenship* [...] provides the rationale for state action to secure ‚social‘ entitlements seen to be fundamental to a fulfilling role as a citizen. Mutual obligation [...] re-works the old adage about the relationship between rights and responsibilities“ (Carney/Ramia 2001: 11). Dieser veränderte *Modus* wohlfahrtsstaatlicher Inklusion lässt das nationale *Citizenship*-Modell und seine Institutionen hinter sich und wird in der angelsächsischen Diskussion als *New Contractualism* (z.B. Davis et al. 1997) bezeichnet. Im Mittelpunkt steht die *vertraglich geregelte*

6 Online abrufbar unter: http://www.cep.eu/Analysen_KOM/KOM_2006_474_Detektionstechniken/Haager_Programm.pdf, C 53/4, letztes Abrufdatum: 30.7.2015.

7 Online abrufbar unter: <http://www.bluecard-eu.de/blaue-karte-eu-deutschland/>, letztes Abrufdatum: 30.7.2015.

Austauschbeziehung zwischen individualisiertem Individuum und Staat, wobei die staatlichen Leistungen den Gegenleistungen des Leistungsempfängers *nachgestellt* sind.

Diese Austauschbeziehung setzt ein mit *individueller Agency* ausgestattetes vertragsfähiges Individuum voraus, dessen staatsbürgerlicher Status in seiner *individualisierten Vertragsbeziehung* zum Staat hergestellt und inhaltlich konkretisiert wird (Weinbach 2012). In diese Logik passt, dass das „Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit“ von 1997 die Beziehung zwischen Staat und Staatsangehörigen als *Rechtsbeziehung* definiert und die Staatsangehörigkeit einer Person nicht länger auf deren nationale Zugehörigkeit zurückführt (Weinbach 2005: 209). Die Mitglieder im europäischen Wohlfahrtsstaat werden nun durch Eigenschaften wie Vertragsfähigkeit und Vertragsbereitschaft charakterisiert und fungieren als Vertragspartner der öffentlichen Verwaltung im *New Contractualism*: „Only through the making of the citizen into a negotiation partner is it possible for the administration to access the self-relation of the citizen and negotiate his or her [...] self-responsibility“ (Akerstrom Andersen 2004: 284).

6.2 Die wohlfahrtsstaatliche Rezeption der Humankapitaltheorie

Dass das Individuum sein *Wollen* in die Logik des Staates stellen *soll* (Akerstrom Andersen 2008: 85; Weinbach 2014), ist eines der meistkritisierten Aspekte des *New Contractualism*. Die Rahmenbedingungen des Vertrags, in den das Individuum einwilligen muss, um die benötigten staatlichen Leistungen zu erhalten, werden durch den Staat gestellt: Der Staat „does actually define standards for the language, the tongue, by which the client is supposed to commit himself in his translation of the contractual duties“ (Akerstrom Andersen 2004: 286). Die Kritik am neuen Vertragsmodell stützt sich auf die liberale *Vertragstheorie*, die der Rechtfertigung der *staatlichen Rechtsordnung* dient, und der zufolge die Freiwilligkeit der Vertragspartner die zentrale Voraussetzung für einen ‚echten‘ Vertragsabschluss darstellt (Weinbach 2012). Der Wohlfahrtsstaat europäischer Prägung befindet sich jedoch auf einem anderen Track: Er schöpft seine Erwartungen an seine vertragsfähigen Mitglieder aus der *Humankapitaltheorie*, die der *Wirtschaftstheorie* entstammt.

In der Humankapitaltheorie gelten Individuen als *rationale Akteure in einer (variierenden) Umwelt*, durch die sie (de)motiviert werden, in ihr Humankapital zu investieren um ihre – je nach Kontext definierten – Chancen zu steigern (Bernhard 2010: 201). Indem der europäische Wohlfahrtsstaat sein Mitgliedschaftsmodell mit dem Menschenbild dieser Humankapitaltheorie unterfüttert, verwendet er die Semantik eines *anderen* Funktionssystems: der Wirtschaft. In der Europäischen Beschäftigungsstrategie (s.o. Abschnitt 4) werden die Individuen demnach als *rationale Akteure mit individueller Agency* kategorisiert, die sich den variierenden Anforderungen des dynamischen Arbeitsmarktes der globalisierten Welt durch entsprechende Humankapitalinvestitionen anpassen können (auch Bernhard / Münch 2011).

Innerhalb dieser Logik erhält die reformierte Arbeitsverwaltung ihre neue Aufgabe. Mit aktiven Förderinstrumenten wie Berufsqualifizierung oder Bewerbungstrainings soll sie die Erwerbslosen bei ihrer Investition in ihr Humankapital unterstützen. Dabei soll der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung – nach der Logik einer *mutuality of obligation* – die Arbeitsmarktnähe der Humankapitalinvestitionen sicherstellen. Für diese Art Verhaltenssteuerung Erwerbsloser *kategorisiert* die aktivierende Arbeitsverwaltung ihre Vertragspartner auf der *Beobachtungsebene zweiter Ordnung* (Luhmann). Sie beobachtet sie also nicht als Männer und Frauen, nationale Zugehörige und Ausländer mit wesenhaft unterschiedlichen Zugängen zum Arbeitsmarkt; sie beobachtet Leistungsberechtigte anhand der *Differenz von System und Umwelt* auf der Ebene zweiter Ordnung. Dazu verortet sie die selbstgesteuerten Individuen am dynamischen Arbeitsmarkt oder im kontraktualistischen Setting mit dem aktivierenden Sozialstaat, wo diese auf der Grundlage situationsspezifischer Parameter rationale Entscheidungen

treffen. Diese „stark isomorphen Akteure“ (Meyer / Jepperson 2005: 71) gelten der Arbeitsverwaltung durch ihre *rationale Agency + individuelle Vertragsfähigkeit* als berechenbare Systeme, deren individuelles „Entscheidungsumfeld“ in der kontraktualisierten Verhaltenssteuerung als „Angriffsfläche“ (Bernhard 2010: 202) fungiert.

Diese *Kategorisierung* seiner Mitglieder liefert dem Wohlfahrtsstaat den *notwendigen Anknüpfungspunkt*⁸ für diese Form der *Kontextsteuerung*: So senkt und konditionalisiert der europäische Wohlfahrtsstaat Sozialleistungen, macht er die Aufnahme einer Beschäftigung im Niedriglohnsektor über Steuerenkungen lohnend, setzt er mit dem Elterngeld und einem ausgebauten Betreuungssystem Anreize für den raschen Wiedereinstieg Erziehender, etc. Und obwohl die Personenkategorie vom *rationalen Akteur mit individueller Agency + Vertragsfähigkeit* als *Personenkategorie zweiter Ordnung* gebaut ist, wird sie im europäischen Wohlfahrtsstaat als *askriptive Personenkategorie* gehandhabt: Sie bildet den Anknüpfungspunkt staatlichen Entscheidens, ist selbst jedoch dem staatlichen Entscheiden entzogen und fungiert so als sakralisierte Ordnungsgröße (Meyer / Jepperson 2005, wie oben) im Gesellschaftsmodell des europäischen Wohlfahrtsstaates.

7. Schluss: Askriptive Personenkategorien im Politiksystem der funktional differenzierten Gesellschaft

Moderne Wohlfahrtsstaaten sind mit einer gesellschaftlichen Exklusionsgefahr für ihre Mitglieder konfrontiert, die sich aus der Geldabhängigkeit von Organisationen ergibt: Dem Zugang zu den für eine moderne Lebensführung wichtigen Leistungen der Funktionsbereiche ist häufig ein systemfremder Zahlungsakt vorgeschaltet. Göbel und Schmidt (1998) haben dies Phänomen, bei dem die Individuen nicht nach funktionaler Betroffenheit und funktionsspezifischen Gesichtspunkten inkludiert werden, sondern erst unter der Bedingung einer vorgesetzten *systemfremden Inklusion*, als *limitierte Inklusion* bezeichnet: Wenn z.B. der Inklusion ins Gesundheitssystem eine Zahlung voraus gehen muss, fungiert die *Person*, welche die Rolle des Kunden und Patienten *bündelt*, als „Gleitschiene zur Übertragung von Ansprüchen aus dem einen in den anderen Bereich“ (Kieserling 1999: 250, wie oben).

Der *nationale* Wohlfahrtsstaat macht sich diese – der funktional differenzierten Gesellschaft inhärenten – Exklusionsgefahr zunutze macht, um seine ordnungspolitischen Gesellschaftsvorstellungen zu realisieren: Er reguliert den Zugang zum Arbeitsmarkt mithilfe askriptiver Personenkategorien, die er seinem Mitgliedschaftsmodell und den Prämissen seiner korrespondierenden Beschäftigungspolitik entnimmt. Indem er die askriptiven Personenkategorien als Anknüpfungspunkte für seine arbeitmarktrelevanten Institutionen verwendet, den Arbeitsmarktzugang also von der *nationalen Zugehörigkeit* und dem *Geschlecht* einer Person abhängig macht, erzeugt er *eigene* Formen limitierter Inklusion.

Die lebenslaufrelevanten Organisationen müssen die wohlfahrtsstaatlichen Regelungen für ihren systeminternen Strukturaufbau aufgreifen; selbst, wenn sie diese unterlaufen. In der wechselseitigen Beobachtung fungieren die Personenkategorien und an diese anknüpfende Regulierungen als kognitive Schemata. Das Ergebnis ist⁹ die Herausbildung einer *Ebene sekundärer Ordnungsbildung*, die eine Art *Beobachtungsverdichtung* darstellt, innerhalb derer die Personenkategorien *nationale Zugehörigkeit* und *Geschlecht* normative Strukturmerkmale bilden: Arbeitgeber rechnen mit der verbilligten Arbeitskraft von Frauen und Ausländern, Familien mit geschlechtlicher Arbeitsteilung und Geschlechterhierarchie, die Politik orientiert ihre Arbeitsmarkt- und Familienpolitik an den geschlechtlichen Familienrollen, Organisatio-

8 Zu Personenkategorien als Anknüpfungspunkt für Handlungsstrategien siehe auch Weinbach (2014).

9 In Anlehnung an Bommes (1999), der von „Strukturen sekundärer Ordnungsbildung“ spricht.

nen im Erziehungssystem bieten geschlechtstypische Ausbildungswägen an, publikumsorientierte Organisationsbereiche unterstellen geschlechtsdifferente Öffnungszeiten.

Im europäischen Wohlfahrtsstaat werden die askriptiven Personenkategorien *nationale Zugehörigkeit* und *Geschlecht* durch die askriptive Personenkategorie vom *rationalen Akteur mit individueller Agency* ersetzt. Die Vorstellung einer *national* fundierten Gesellschaftsordnung wird aufgegeben, die mit ihr einhergehenden „institutionellen Puffer“ zwischen Arbeitsmarkt und Individuen (Kratzer 2005) werden durch die Politik der Deregulierung abbaut und der Arbeitsmarktzugang unter dem Label *Chancengleichheit* auch für bislang erwerbsferne Personengruppen geöffnet. Die limitierte Inklusion in den Arbeitsmarkt wird für Frauen und Drittstaatenangehörigen mit verfestigtem Aufenthaltsstatus *aufgegeben*, für Drittstaatenangehörigen ohne verfestigten Aufenthaltsstatus durch die Forderung nach individueller Beschäftigungsfähigkeit ersetzt.¹⁰

Der *asymmetrische Vertrag*, über den das Individuum „motiviert“ wird, sein *Wollen* in die Logik des Marktes und des Staates stellt (Abschnitt 6), wird zum *funktionalen Äquivalent* für die aufgegebenen Formen limitierter Arbeitsmarktinklusion. Durch den asymmetrischen Vertrag wird die Korrespondenz wohlfahrtsstaatlicher Ordnungspolitik mit der neuen inhaltlichen Füllung von Sozialbürgerschaft, die zuvor über *nationale Zugehörigkeit* und *Geschlecht* geliefert wurde, institutionell abgesichert: Angenommen wird, dass es für Sozialbürger als rationale Akteure *rational* sei, sich rational zu verhalten, soll heißen: auf der Grundlage bereits vorliegender Vertragsprämissen zu verhandeln. Damit schreibt auch der europäische Wohlfahrtsstaat seinen Sozialbürgern Eigenschaften zu, über die sie nicht disponieren können, kategorisiert auch er sie als *askriptiv* verfasste Personen und knüpft mit wohlfahrtsstaatlichen Institutionen an diese *sakralisierte* Personenkategorie an. Soziale Ungleichheit zwischen den rationalen Sozialbürgern entsteht jetzt in ihrer marktnahen Vertragsbeziehung mit dem Arbeitgeber (Kratzer 2005: 260) und in der Vertragsbeziehung mit den fördernden und fordernen Behörden des aktivierenden Sozialstaats.

Von den inklusionsrelevanten Organisationen werden die neuen Institutionen allmählich als ein Set kognitiver Schemata aufgegriffen, das ihre wechselseitige Beobachtung sukzessive im Bezug auf die neuen Personenkategorie re-strukturiert und auf dieser *Ebene sekundärer Ordnungsbildung* neuartige *Beobachtungsverdichtungen* erzeugt. Jetzt fungiert die Personenkategorie vom *rationalen Akteur mit individueller Agency* als normative Struktur: Arbeitgeber erwarten anpassungswillige *Arbeitskraftunternehmer*, die Familie nach dem *adult worker model* erwerbsorientierte und gleichberechtigte homo- oder heterosexuelle Erwachsene, die Arbeitsverwaltung von den vertragsfähigen Erwerbslosen die Bereitschaft zur arbeitsmarktnahen Selbstausrichtung, die Organisationen im Erziehungssystem stellen auf *Lebenslanges Lernen* aller Individuen ab, publikumsorientierte Organisationsbereiche extensivieren ihre Öffnungszeiten.

Richard Münch hat der Systemtheorie Luhmanns vorgeworfen, dass sie zu wenig auf die „Spannung zwischen funktionaler und segmentärer Differenzierung“ eingehe und mit ihr „kein Unterschied zwischen der Epoche der handlungsfähigen Wohlfahrtstaaten im System von Bretton Woods und der gegenwärtigen Situation ihrer offensichtlich schwindenden Handlungsfähigkeit erkannt werden“ könne (Münch 2010: 288). Die vorgelegte Erweiterung des Systemtheorierahmens, die auf systemtheoretische Überlegungen von Markus Göbel und Johannes F.K. Schmidt (1998) sowie Michael Bommes (1999) stützt, sie miteinander ver-schränkt und im Bezug auf die besondere Funktion askriptiver Personenkategorien weiterent-

10 Hier nur der Verweis auf das deutsche Integrationsgesetz von Mai 2015, das Flüchtlinge mit Integrationskursen und Förderprogrammen fit für den Arbeitsmarkt machen will und dazu ihr Wollen einfordert.

wickelt, ermöglicht die Untersuchung dieser wohlfahrtsstaatlichen Entwicklung. Das Ergebnis verweist zugleich auf die Notwendigkeit einer empirisch fundierten Revision des systemtheoretischen Inklusionsbegriffs innerhalb der systemtheoretischen Theoriearchitektur sowie die Entfaltung ihrer differenzierungstheoretischen Implikationen.

Literatur

- Akerstrom Andersen, N. (2004): The Contractualisation of the Citizen – on the Transformation of Obligation into Freedom, in: Soziale Systeme 10, S. 273-291.
- Akerstrom Andersen, N. (2008): The World as Will and Adaptation: The Interdiscursive Coupling of Citizens' Contracts, in: Critical Discourse Studies 5, S. 75-89.
- Altmann, G. (2004): Aktive Arbeitsmarktpolitik. Entstehung und Wirkung eines Reformkonzepts in der Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart.
- Beer, Ursula (1990): Geschlecht, Struktur, Geschichte. Soziale Konstituierung des Geschlechterverhältnisses, Frankfurt / Main – New York.
- Bernhard, S. (2010): Die Konstruktion von Inklusion. Europäische Sozialpolitik aus soziologischer Perspektive, Frankfurt / Main – New York.
- Bernhard, S. / Münch, R. (2011): Die Hegemonie des Neoliberalismus. Ein gesellschaftstheoretischer Erklärungsansatz, in: Sociologica Internationalis 49, S. 165-197.
- Bommes, M. (1997): Von „Gastarbeitern“ zu Einwanderern: Arbeitsmigration in Niedersachsen, in: K.J. Bade (Hrsg.), Fremde im Land: Zuwanderung und Eingliederung im Raum Niedersachsen seit dem Zweiten Weltkrieg, IMIS-Schriften Bd. 3, Osnabrück, S. 249-322.
- Bommes, M. (1999): Migration und nationaler Wohlfahrtsstaat. Ein differenzierungstheoretischer Entwurf, Opladen – Wiesbaden.
- Böckenförde, E.-W. (1986): Die verfassungsgebende Gewalt des Volkes – Ein Grenzbegriff des Verfassungsrechts, Frankfurt / Main.
- Carney, T. / Ramia, G. (2001): Contractualism and Citizenship: Rivals or Bedfellows?, in: T. Carney / G. Ramia / A. Yeatman (Hrsg.), Contractualism and Citizenship, Special Edition of Law in Context Volume 18 / 2, Annandale / N.S.W., S. 8-33.
- Creighton, C. (1999): The Rise and Decline of the 'Male Breadwinner Family' in Britain, in: Cambridge Journal of Economics 24, S. 519-541.
- Davis, G. / Sullivan, B. / Yeatman, A. (Hrsg) (1997): The New Contractualism?, South Melbourne.
- De Hart, B. / van Oers, R. (2006): European Trends in Nationality Law, in: R. Bauböck et al. (Hrsg.), Acquisition and Loss of Nationality, Vol. 1, Amsterdam, S. 317-358.
- Deutschmann, C. (2009): Geld als universales Inklusionsmedium moderner Gesellschaften, in: R. Stichweh / P. Windolf (Hrsg.), Inklusion und Exklusion: Analysen zur Sozialstruktur und sozialen Ungleichheit, Wiesbaden, S. 223-239.
- Dörre, K. (2007): Prekarisierung und Geschlecht. Ein Versuch über unsichere Beschäftigung und männliche Herrschaft in nachfordistischen Arbeitsgesellschaften, in: B. Aulenbacher / M. Funder / H. Jakobsen / S. Völker (Hrsg), Arbeit und Geschlecht im Umbruch der modernen Gesellschaft. Forschung im Dialog, Wiesbaden, S. 285-301.
- Eichhorst, W. / Konle-Seidl, R. (2008): Contingent Convergence: A Comparative Analysis of Activation Policies, IZA-Discussion Paper No. 3905, Forschungsinstitut zur Zukunft der Arbeit, Bonn.
- Eisenstadt, S.N. (1999): Paradoxes of Democracy – Fragility, Continuity, and Change, Washington / DC.
- Europäische Kommission (2006): Ein moderneres Arbeitsrecht für die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts, Grünbuch der Kommission vom 22. November 2006, KOM(2006) 708.
- Francis, E. (1965): Ethnos und Demos. Soziologische Beiträge zur Volkstheorie, Berlin.

- Franz, W. (2004): Winds of Change? – Von der Verkürzung zur Verlängerung der Arbeitszeit in Deutschland, in: Zeitschrift für Wirtschaftspolitik 53, S. 325-332.
- Frevert, U. (1995): Mann und Weib und Weib und Mann, in: Dies.: „Unser Staat ist männlichen Geschlechts“, München, S. 61-132.
- Gosewinkel, D. (2001): Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland, Göttingen.
- Göbel, M./ Schmidt, J.F.K. (1998): Inklusion/Exklusion: Karriere, Probleme und Differenzierungen eines systemtheoretischen Begriffspaares, in: Soziale Systeme 4, S. 87-118.
- Hecker, C (2011): Soziale Marktwirtschaft und Soziale Gerechtigkeit – Mythos, Anspruch und Wirklichkeit. Die Konzeptionen des Ordoliberalismus und die praktische Wirtschaftspolitik in der bundesdeutschen Nachkriegsgeschichte unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftsethischen Leitmotive, in: zfwu 12, S. 269-294.
- Heidenreich, M. (2004), Beschäftigungsordnungen zwischen Exklusion und Inklusion. Arbeitsmarktregelnde Institutionen im internationalen Vergleich, in: Zeitschrift für Soziologie 33, S. 206-227.
- Hinz, T./ Abraham, M. (2005): Theorien des Arbeitsmarktes: Ein Überblick, in: M. Abraham / T. Hinz (Hrsg.), Arbeitsmarktsoziologie. Probleme, Theorien empirische Befunde, Wiesbaden, S. 17-68.
- Irwin, S./ Bottero, W. (2000): Market returns? Gender and theories of change in employment relations, in: British Journal of Sociology 51, S. 261-280.
- Jaehrung, K. (2009): Gleichstellung und Aktivierung – Wahlverwandtschaft oder Stiefschwestern?, in: S. Bothfeld / W. Sesselmeier / C. Bogedan (Hrsg.). Arbeitsmarktpolitik in der sozialen Marktwirtschaft, Wiesbaden, S. 148-140.
- Kaufmann, F.-X. (2003): Varianten des Wohlfahrtsstaates. Der deutsche Sozialstaat im internationalen Vergleich, Frankfurt / Main.
- Kieserling, A. (1999): Kommunikation unter Anwesenden. Studien über Interaktionssysteme, Frankfurt / Main.
- Kohli, M. (1985): Die Institutionalisierung des Lebenslaufs. Historische Befunde und theoretische Argumente, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 37, S. 1-29.
- Kratzer, N. (2005): Vermarktlichung und Individualisierung – Zur Produktion von Ungleichheit in der reflexiven Moderne, in: Soziale Welt 56, S. 247-266.
- Krücken, G. (2002): Amerikanischer Neo-Institutionalismus – europäische Perspektiven, in: Sociologia Internationalis 40, S. 227-259.
- Krüger, H. (1995): Prozessuale Ungleichheit. Geschlecht und Institutionenverknüpfung im Lebenslauf, in: P.A. Berger / P. Sopp (Hrsg.), Sozialstruktur und Lebenslauf, Opladen, S. 133-153.
- Lessenich, S. (1995): Wohlfahrtsstaatliche Regulierung und die Strukturierung von Lebensläufen. Zur Selektivität sozialpolitischer Interventionen, in: Soziale Welt 46, S. 51-69.
- Lewis, J. (2004): Auf dem Weg zur „Zwei-Erwerbstätigen“-Familie, in: S. Leitner / I. Ostner / M. Schratzenstaller (Hrsg.), Wohlfahrtsstaat und Geschlechterverhältnis im Umbruch. Was kommt nach dem Ernährermodell?, Wiesbaden, S. 62-84.
- Luhmann, N./ K.E. Schorr (1988): Reflexionsprobleme im Erziehungssystem, Frankfurt / Main.
- Luhmann, N. (1981): Politische Theorie im Wohlfahrtsstaat, München.
- Luhmann, N. (1988): Die Wirtschaft der Gesellschaft, Frankfurt / Main.
- Luhmann, N. (2000): Organisation und Entscheidung, Wiesbaden.
- Luhmann, N. (2000 a): Politik der Gesellschaft, Frankfurt / Main.
- Maier, F. (1996): Arbeitsmarkt und Geschlechterverhältnis. Frauenarbeit als Gegenstand politischer Regulierung, in: T. Kulawik / B. Sauer (Hrsg.), Der halbierte Staat. Grundlagen feministischer Politikwissenschaft, Frankfurt / Main – New York, S. 175-205.

- Marshall, T.H. (1992): Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates, Frankfurt / Main – New York.
- Marten, C. (2007): Aktivierungspotential Alleinerziehende?, in: C. Marten / D. Scheuregger (Hrsg.), Reziprozität und Wohlfahrtsstaat: Analysepotential und sozialpolitische Relevanz, Opladen u.a., S. 195-224.
- Meyer, J.W./ Jepperson R.L. (2005): Die ‚Akteure‘ der modernen Gesellschaft: Die kulturelle Konstruktion sozialer Agentschaft, in: Meyer, J.W.: Weltkultur. Wie die westlichen Prinzipien die Welt durchdringen, hrsg. von Krücken, G., Frankfurt / Main, S. 47-84.
- Mohr, K. (2005): Stratifizierte Rechte und soziale Exklusion von Migranten im Wohlfahrtsstaat, in: Zeitschrift für Soziologie 34, S. 383-398.
- Münch, R. (2010): Die Weltgesellschaft im Spannungsfeld von funktionaler, stratifikatorischer und segmentärer Differenzierung, in: G. Albert / S. Sigmund (Hrsg.), Soziologische Theorie kontrovers, Sonderheft der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Wiesbaden, S. 283-310.
- Ostner, I. (1995): Arm ohne Ehemann? Sozialpolitische Regulierung von Lebenschancen für Frauen im internationalen Vergleich, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 45, S. 3-12.
- Pateman, C. (1988): The Sexual Contract, Standford.
- Pätzold, J./ D. Baade (2008): Stabilisierungspolitik. Grundlagen der nachfrage- und angebotsorientierten Wirtschaftspolitik, München.
- Polany, K. (1977): The Great Transformation. Politische und ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen, Wien.
- Scharpf, F. (1999): Regieren in Europa. Effektiv und demokratisch?, Schriften des Max-Planck-Instituts für Gesellschaftsforschung Köln, Sonderband, Frankfurt / Main – New York.
- Schüler, E. (1974): Die Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde, erörtert anhand der Verwaltungspraxis in Berlin, Berlin.
- Schwab, D. (1975): Familie, in: O. Brunner / W. Conze / R. Koselleck (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 2, Stuttgart, S. 253-301.
- Schwab, D. (1997): Gleichberechtigung und Familienrecht im 20. Jahrhundert, in: Gerhard, U. (Hrsg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München, S. 790-827.
- Somers, M. (2009): Genealogies of Citizenship, New York.
- Stichweh, R. (2000): Systemtheorie der Exklusion. Zum Konflikt von Wohlfahrtsstaatlichkeit und Globalisierung der Funktionssystemen, in: Ders., Die Weltgesellschaft. Soziologische Analysen, Frankfurt / Main, S. 85-102.
- Stichweh, R. (2005): Erzeugung und Neutralisierung von Ungleichheit durch Funktionssysteme, in: ders., Inklusion und Exklusion. Studien zur Gesellschaftstheorie, Bielefeld, S. 163-178.
- Stichweh, R. (2009): Leitgesichtspunkte einer Soziologie der Inklusion und Exklusion, in: Ders. / P. Windolf (Hrsg.), Inklusion und Exklusion: Analysen zur Sozialstruktur und sozialen Ungleichheit, Wiesbaden, S. 29-42.
- Tacke, Veronika (2000): Netzwerk und Adresse, in: Soziale Systeme 6, S. 291-320.
- Unabhängige Kommission Zuwanderung (2001): Bericht, Berlin, download am 17.12.2012, online abrufbar unter: http://www.bmi.bund.de/cae/servlet/contentblob/123148/publicationFile/9076/Zuwanderungsbericht_pdf.pdf, letztes Abrufdatum: 15.4.2016.
- Van Hout, F. / S. Suvarierol / W. Schinkel (2011): Neoliberal communitarian citizenship: current trends towards ‚earned citizenship‘ in the United Kingdom, France and the Netherlands, in: International Sociology 26, S. 408-432.
- Vogel, A. (1989): Frauen und Frauenbewegung, in: Benz, W. (Hrsg.), Die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland: Gesellschaft, Bd. 4, Frankfurt / Main, S. 162-206.
- Weinbach, C. (2002): Systemtheorie und Gender. Überlegungen zum Zusammenhang von politischer Inklusion und Geschlechterdifferenz, in: Soziale Systeme 8, S. 307-332.

- Weinbach, C. (2005): Europäische Konvergenzen: Zur Restitution von Staatsangehörigkeit in Deutschland, Frankreich und Großbritannien, in: Berliner Journal für Soziologie 15, S. 199-218.
- Weinbach, C. (2010): Hyperinklusion durch Hartz 4. Differenzierungstheoretische Überlegungen zur ‚Modernisierung‘ der Geschlechterrollen im SGB II, in: A. Manske / K. Pühl (Hrsg.), Prekarisierung zwischen Anomie und Normalisierung?, Münster, S. 133-164.
- Weinbach, C. (2012): Extra-vertragliche Zumutungen im New Public Contractualism: Die doppelte Logik der Eingliederungsvereinbarung und die Rechtsstellung des Klienten im Sozialgesetzbuch II, in: Der moderne Staat 5, S. 377-399.
- Weinbach, C. (2014): Moralische Personenkategorien als Transformationsmechanismus in politischen Dienstleistungsbeziehungen: Das Beispiel der Jobcenter-Interaktion, in: Zeitschrift für Soziologie 43, S. 150-166.
- Wilthagen, T. / F. Tros (2004): The concept of flexicurity: a new approach to regulating employment and labour market, in: Transfer 10, S. 166-186.
- Wobbe, T. / I. Biermann (2009): Von Rom nach Amsterdam. Die Metamorphosen des Geschlechts in der Europäischen Union, Wiesbaden.

PD Dr. Christine Weinbach
Universität Potsdam
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät
Professur für Allgemeine Soziologie
August-Bebel-Straße 89, 14482 Potsdam
weinbach@uni-potsdam.de